



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.11.2018

Nr. 12/2018

<b><u>Inhaltsverzeichnis:</u></b>	Seite
<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg</b>	
Öffentliche Bekanntmachung; Feststellung gemäß § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	143
Bekanntmachung; Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	143
Öffentliche Bekanntmachung; Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG	143
Allgemeinverfügung des Landkreises Schaumburg zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln	143
<b>B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden</b>	
10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)	145
Hundesteuersatzung der Gemeinde Bad Eilsen	145
Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Bad Eilsen	147
Hundesteuersatzung der Gemeinde Luhden	149
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Lindhorst	151
4. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Lindhorst	151
6. Änderung der Gebührenordnung für die Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Lindhorst	151
Bauleitplanung der Gemeinde Lindhorst; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 8 und Berichtigung des Flächennutzungsplanes	152
Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lüdersfeld zum 1.1.2010	152
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren	153
Bauleitplanung der Gemeinde Seggebruch; Bebauungsplan Nr. 11 "Im Cronsbruche II" einschl. örtlicher Bauvorschriften einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bergkrugsfeld 2“	153
Bauleitplanung Gemeinde Pohle; Bebauungsplan Nr. 1 „West“, 6. Änderung	153
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sachsenhagen (Kindertagesstättensatzung)	154
5. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Kindergärten des Flecken Hagenburg (Kindergartensatzung)	154

## C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

---

## D Sonstige Mitteilungen

---

### Anlagen:

- 1 zu: Bauleitplanung der Gemeinde Lindhorst; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 8 und Berichtigung des Flächennutzungsplanes
- 2 zu: Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lüdersfeld zum 1.1.2010
- 3 zu: Bauleitplanung der Gemeinde Seggebruch; Bebauungsplan Nr. 11 "Im Cronsbruche II" einschl. örtlicher Bauvorschriften einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bergkrugsfeld 2“
- 4 zu: Bauleitplanung Gemeinde Pohle; Bebauungsplan Nr. 1 „West“, 6. Änderung

#### **Hinweis der Amtsblattstelle:**

*Das letzte Amtsblatt des Jahres 2018 wird am 28.12.2018 ausgegeben.  
Ihm wird ein Inhaltsverzeichnis aller Bekanntmachungen des Jahres 2018 beigelegt sein.*

*Bekanntmachungen, die in diesem Amtsblatt veröffentlicht werden sollen, müssen feiertagsbedingt spätestens am 20.12.2018 (!) bei der Amtsblattstelle vorliegen – andernfalls nach vorheriger Absprache. Erforderlich sind: unterzeichnete Ausfertigung [ggf. gescannt] und Datei [Text als doc o.ä., Karten als jpg o.ä.; nicht pdf]).*

*Soweit Einbanddecken bestellt/abonniert wurden, wird das Exemplar für die Jahrgänge 2017/2018 im Januar 2019 übersandt.*

*Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten eine geruhige Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest.*

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.  
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

## A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

### **Öffentliche Bekanntmachung Feststellung gemäß § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln, hat mit Schreiben vom 28.08.2018 den Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Umbau der L 439 in der Gemarkung Pohle gestellt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Az. 66 42 15/L 439

Stadthagen, den 23.10.2018

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Im Auftrag  
Fritz Klebe

### **Bekanntmachung Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 des Niedersächsi- schen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr –Geschäftsbereich Hameln–hat bei mir die Erteilung einer straßenrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 38 Niedersächsisches Straßengesetz – NStrG – in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – für den Ausbau der K 37 mit Anlage eines Gehweges in der Ortsdurchfahrt Wiedenbrügge bis zur Bundesstraße 441 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – NUVPG – durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

#### **Begründung:**

Durch den Ausbau der Straße und Anlegung eines Gehweges kommt es zu einer visuellen Auswirkung im Ortsbild, die jedoch als nicht erheblich zu bewerten ist. Der Gehölzverlust von 11 Bäumen und die Beeinträchtigung von 21 Hochstämmen im Straßenseitenraum ist vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung erheblich, löst aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Da der teilweise zu verschiebende bzw. zu verrohrende Straßenseitengraben nur eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt hat, kommt es hierdurch nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Dieses Ergebnis wird gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – NUVPG – bekanntgemacht.

Die Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Az. 66 42 06/K 37

Stadthagen, den 26.Okt. 2018

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Im Auftrag  
Fritz Klebe

### **Öffentliche Bekanntmachung; Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG**

Der Fa. Kieswerk Reese, In der Neustadt 1 a, 31737 Rinteln, wurde mit Bescheid vom 03.09.2008 die Bodenabbaugenehmigung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) zur Erweiterung des Abbaus von Kies und Sand in der Gemarkung Möllenbeck, Flur 12, div. Flurstücke, erteilt. Nach Ziff. 2.1.4 und 2.1.5 der Nebenbestimmungen zur o.g. Bodenabbaugenehmigung sind vor Inanspruchnahme des 1. Abbaubereiches Aufforstungsmaßnahmen u.a. auf folgender externer Ersatzfläche durchzuführen:

Gemarkung Hohenrode, Flur 8, Flurstück 24/2 (tlw.); Aufforstungsfläche 6,5920 ha

Im Rahmen des waldbehördlichen Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 17.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG)

Stadthagen, den 30.10.2018

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Im Auftrag  
Andrea Stüdemann

### **Allgemeinverfügung des Landkreises Schaumburg zur Be- stellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unter- nehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln**

Auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) wird angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptsitz im Landkreis Schaumburg sind verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Sinne des § 7 GwG zu bestellen, wenn sie als Güterhändler

a) mit folgenden hochwertigen Gütern handeln: Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Motorbooten oder Luftfahrzeugen,

b) der Handel mit diesen Gütern über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),

c) am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und

d) sie nach § 4 Absatz 4 GwG verpflichtet sind, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen.

2. Die Bestellung der oder des Geldwäschebeauftragten und seiner Stellvertreterin/ seines Stellvertreters sowie die Entpflichtung einer dieser Personen ist dem

Landkreis Schaumburg  
Ordnungsamt - Gewerbeangelegenheiten  
Jahnstraße 20  
31655 Stadthagen  
[Gewerbewesen.32@landkreis-schaumburg.de](mailto:Gewerbewesen.32@landkreis-schaumburg.de)

vorab schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich anzuzeigen. Für Mitteilungen kann der unter

[https://www.schaumburg.de/dezernate-mter/anliegen/2152\\_geldwaeschepraeventio](https://www.schaumburg.de/dezernate-mter/anliegen/2152_geldwaeschepraeventio)

abrufbare Vordruck verwendet werden.

3. Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag befreit werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Entscheidung über den Antrag ist gebührenpflichtig.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Landkreis Schaumburg, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

## Begründung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 7 Absatz 3 Satz 2 GwG.

Danach soll die Aufsichtsbehörde anordnen, dass Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 GwG einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn die Haupttätigkeit des Verpflichteten im Handel mit hochwertigen Gütern besteht.

Bei den Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nr. 16 GwG handelt es sich um Güterhändler und damit nach § 1 Absatz 9 GwG um jede Person, die gewerblich Güter veräußert, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handelt.

Hochwertige Güter im Sinne des GwG sind gemäß § 1 Absatz 10 GwG Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen. Der Gesetzgeber zählt hierzu ausdrücklich Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge.

Von einem Handel mit hochwertigen Gütern als Haupttätigkeit wird dann ausgegangen, wenn diese Tätigkeit mehr als 50% des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausgemacht hat.

Der Landkreis Schaumburg macht mit der vorliegenden Allgemeinverfügung von der Anordnungsbefugnis des § 7 Absatz 3 Satz 2 GwG nach pflichtgemäßer Ermessensausübung Gebrauch.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist,

auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen, in den unter Ziffer 1 genannten Unternehmen geeignet und erforderlich, um dort durch Etablierung einer für die Implementierung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständigen Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für Beschäftigte und Aufsichts- bzw. Ermittlungsbehörden eine stringente und dem konkreten Risikopotential angemessene Einhaltung des Geldwäschegesetzes sicherzustellen.

Von der Anordnung sind nur Unternehmen erfasst, die zum einen aufgrund ihres Geschäftsgegenstandes einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt sind und bei denen zum anderen aufgrund ihrer Betriebsgröße die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht.

Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen dem Landkreis Schaumburg derzeit keine kriminalistischen Erkenntnisse über andere Risikobereichen im Bereich des Handels mit hochwertigen Gütern vor, so dass die vorliegende Anordnung auf die im GwG ausdrücklich genannten Branchen beschränkt bleiben kann.

Nach der in § 7 Absatz 3 GwG zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers besteht grundsätzlich ein erhöhtes Geldwäscherisiko in Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, die genannten hochwertigen Güter zu veräußern. Unternehmen, die zwar grundsätzlich auch mit hochwertigen Gütern handeln, dies jedoch weniger als 50 % des Gesamtumsatzes ausmacht, sind daher aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von dieser Allgemeinverfügung ausgenommen.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist nicht allein deshalb erforderlich, weil ein Unternehmen in einer risikobehafteten Branche tätig ist. Hinzukommen muss, dass in dem Unternehmen die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist im Regelfall jedenfalls ab einer Anzahl von zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in Bereichen, die einen Bezug zur Geldwäscheprävention aufweisen, auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb sowie bei Leitungspersonal vor. Die hierzu getroffene Stichtagsregelung zur Ermittlung der Mitarbeiterzahl wurde aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit für die Betroffenen gewählt.

Des Weiteren ist unter Risikogesichtspunkten die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten nicht erforderlich, wenn die Haupttätigkeit des Unternehmens zwar im Handel mit hochwertigen Gütern besteht, jedoch im Rahmen von Transaktionen ab 10.000 Euro vollständig darauf verzichtet wird Barzahlungen zu tätigen oder entgegenzunehmen und damit gemäß § 4 Absatz 4 GwG nicht über ein wirksames Risikomanagement verfügt werden muss. Diese Regelung trägt der Erkenntnis Rechnung, dass insbesondere hohe Bargeldtransaktionen ein erhöhtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko bergen, da hier Anonymität begünstigt wird. Güterhändler, die zwar mit grundsätzlich hochwertigen Produktgruppen handeln, jedoch tatsächlich in einem niedrigeren und damit weniger risikobehafteten Preissegment tätig sind oder vollständig auf die Entgegennahme von Bargeld verzichten, sollen daher von dieser Verpflichtung ausgenommen sein.

Nach pflichtgemäßer Ausübung des eingeräumten Ermessens ist auch unter der Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Unternehmen die Verpflichtung der in § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG genannten Händler hochwertiger Güter zur Bestellung von Geldwäschebeauftragten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung sachgerecht, um die wichtigen Ziele des Geldwäschegesetzes zu erreichen.

Die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gilt, unabhängig von der Rechtsform und von Beteiligungsverhältnissen, für jedes rechtlich selbständige Unternehmen, das

die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllt. Sofern ein Unternehmen über mehrere rechtlich unselbständige Niederlassungen verfügt, ist nur eine Geldwäschebeauftragte oder ein Geldwäschebeauftragter in der Hauptniederlassung des Unternehmens zu bestellen.

Die Anzeige der beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-mail-Adresse), unter denen der/die Geldwäschebeauftragte sowie die Stellvertretung während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar sind, ist erforderlich um die Erreichbarkeit für die Behörden zu gewährleisten. Das Schriftformerfordernis dient der Rechtssicherheit und Dokumentation des Bestellungsaktes durch die Geschäftsführung. Die Bestellung der/des Geldwäschebeauftragten und der Stellvertretung erfolgt bis auf weiteres. Die Händler hochwertiger Güter müssen jährlich prüfen, ob die unter 1. genannten kumulativen Voraussetzungen vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich. Änderungen sind dagegen unverzüglich mitzuteilen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der/des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG: Sie/Er gehört der Führungsebene an und ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet. Er/Sie muss die Tätigkeit im Inland ausüben und ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen zuständig. Ihm/Ihr sind ausreichend Befugnisse und die für die ordnungsgemäße Durchführung seiner/ihrer Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Dazu gehört insbesondere der ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Zeichnungen und Systemen, die im Rahmen der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Verwendung dieser Daten und Informationen darf ausschließlich zur Erfüllung geldwäscherechter Aufgaben erfolgen. Die oder der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten.

Er/Sie ist ferner Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Aufsichtsbehörde. Soweit der/die Geldwäschebeauftragte die Erstattung einer Meldung nach § 43 Absatz 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Abs. 3 GwG beantwortet, unterliegt er/sie nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung. Der/Dem Geldwäschebeauftragten und ihrer/seiner Stellvertretung darf wegen der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragte/r oder als Stellvertreter/in ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigt ist.

Ist in Unternehmen mit zehn oder mehr Beschäftigten in den genannten Bereichen anderweitig sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten auf Grund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und werden nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, kann auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten abgesehen werden. Besonders gelagerten Einzelfällen kann damit Rechnung getragen werden. Dass das Unternehmen nachweisen muss, dass ausnahmsweise eine Gefahr von Informationsverlusten nicht vorliegt, ist verhältnismäßig und zumutbar, weil der Gesetzgeber das Erfordernis der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten für Händler hochwertiger Güter grundsätzlich als gegeben ansieht, mithin der Nachweis von Informationsdefiziten im Einzelfall von der Behörde gerade nicht zu führen ist. Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

#### Hinweis

Die Nichtbestellung eines nach dieser Allgemeinverfügung angeordneten Geldwäschebeauftragten stellt gemäß § 56 Absatz 1 Nr. 8 GwG eine Ordnungswidrigkeit dar, die entsprechend den Vorgaben des § 56 Absatz 2 und 3 GwG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Stadthagen, den 09.11.2018

Im Auftrag  
Andrea Stüdemann

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

#### **10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) vom 24.9.1980 (Nds. GVBl.1980 S. 359) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) – alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 18.10.2018 folgende 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

#### **Art. I**

§ 4 erhält folgende Fassung:

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I = 2,46 Euro  
Reinigungsklasse II = 3,66 Euro.

(2) Für Straßen, in denen die Stadt Rinteln nur den Straßenwintendienst wahrnimmt, beträgt die Gebühr jährlich je Meter Straßenfront 0,95 Euro.

#### **Art. II**

Inkrafttreten:

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Rinteln, den 07.11.2018

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister  
Thomas Priemer

### **Hundesteuersatzung der Gemeinde Bad Eilsen**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.

GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Bad Eilsen in seiner Sitzung am 15.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

## § 2 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch derjenige, dem die tatsächliche Herrschaft über den Hund zusteht, der also über Betreuung und Existenz des Hundes entscheidet und der für dessen Unterhalt und Obdach sorgt. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

(3) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

## § 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

- |                            |               |
|----------------------------|---------------|
| a) für den ersten Hund     | 60 Euro,      |
| b) für den zweiten Hund    | 120 Euro, und |
| c) für jeden weiteren Hund | 180 Euro.     |

Für gefährliche Hunde im Sinne von § 7 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) beträgt die Steuer abweichend

- |                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| d) für jeden gefährlichen Hund | 540 Euro. |
|--------------------------------|-----------|

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstaben d, e, f sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung, und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 NHundG festgestellt hat.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

## § 4 Steuerfreiheit und Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- Herdgebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinden, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(3) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

(4) Steuerbefreiung entfällt in Fällen, in denen ein Hund als gefährlich im Sinne von § 7 Absatz 1 NHundG eingestuft wurde.

## § 5 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 250 m entfernt liegen;
- Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

(3) Steuerermäßigung entfällt in Fällen, in denen ein Hund als gefährlich im Sinne von § 7 Absatz 1 NHundG eingestuft wurde.

## § 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Halter wegzieht.

(3) Bei Zuzug beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtende Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

## § 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1 und Abs. 3) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im

Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.

(4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.

(5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

### § 8 Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis zur Haltung des Hundes erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist die Erlaubnis in Kopie der Anmeldung beizufügen.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden, nachdem

- a) der Hund veräußert wurde;
- b) der Hund abhanden gekommen ist;
- c) der Hund verstorben ist oder
- d) der Hundehalter aus der Gemeinde verzogen ist.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt;
- entgegen § 8 Abs. 1 Satz 4 die Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes nicht angibt;
- entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die Rasse des Hundes nicht angibt;
- entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt;
- entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die entsprechenden Nachweise nicht vorlegt;
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt;
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet;
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt;
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Hundesteuersatzung vom 19.09.2001, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.06.2006 tritt mit Inkrafttreten der Satzung vom 15.11.2018 außer Kraft.

Bad Eilsen, 15.11.2018

Bergmann  
Bürgermeisterin

Elder  
Gemeindedirektorin

### Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Bad Eilsen

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) hat der Rat der Gemeinde Bad Eilsen in seiner Sitzung am 15.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Bad Eilsen ist als Kurort staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen und für Zwecke des Tourismus durchgeführte Veranstaltungen erhebt die Gemeinde Bad Eilsen nach Maßgabe des § 98 Abs.5 NKomVG einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 zählen insbesondere die Kosten der Gemeinde Bad Eilsen für die Tourist-Information, die Unterhaltung des Kurparks und anderer Parkanlagen, Beiträge an den Heilbäderverband, , Wanderwege, Haus des Gastes, öffentliche Toilettenanlage im Haus des Gastes, Gästeveranstaltungen.

Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- 75% durch Gästebeiträge,
- 25% durch allgemeine Steuermittel (Gemeindeanteil).

Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Gemeindeanteils zu verwenden.

## § 2 Beitragspflichtige

Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Kurort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

## § 3 Befreiung

(1) Vom Gästebeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. Kinder, Kindeskinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- und Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
3. Personen, die sich zur Berufsausübung, Berufsausbildung oder im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes im Erhebungsgebiet aufhalten.,
4. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100% beträgt, soweit sie die Kosten des Aufenthaltes oder der Kur in voller Höhe selbst tragen (Selbstzahler),
5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten i.S.d. Ziffer 5, die auf ständige Begleitung angewiesen sind,
6. Zweitwohnungsbesitzer, die sich nachweislich nur zu Eigentümerversammlungen, Versammlungen der Zweitwohnungsbesitzer oder zu Renovierungsarbeiten über maximal 5 Tage im Kalenderjahr im Erhebungsgebiet aufhalten.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.

## § 4 Beitragshöhe

(1) Der Gästebeitrag wird vorbehaltlich des Absatzes 2 nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen.

Der Gästebeitrag beträgt pro Tag:

1. für die Einzelperson bzw. die erste Person einer Familie 2,20 €
2. für den Ehegatten, Lebenspartner und jede weitere Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres 1,60 €

(2) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages auf Antrag einen Jahresgästebeitrag für das jeweilige Kalenderjahr zahlen. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend zu erfolgen. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet. Überzahlungen werden nicht erstattet.

Der Jahresgästebeitrag beträgt:

1. für die in Abs. 1 unter Ziff. 1 genannte Person 80,00 €,
2. für die in Abs. 1 unter Ziff. 2 u. in Abs. 2 genannten Personen 40,00 €.

## § 5 Sonderregelungen

(1) Für Schwerbehinderte, deren Erwerbstätigkeit um mindestens 50 % gemindert ist, beträgt der Gästebeitrag 1,60 €.

(2) Für Personen, die sich wegen einer Anschlussheilbehandlung (AHB) im Kurort aufhalten, beträgt der Gästebeitrag 1,60 €, wenn der Gästebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthaltes gezahlt wird.

(3) Die Gemeinde kann Ehrengästekarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Gastes ausgestellt und sind nicht übertragbar. Ehrengästekarten erhalten auf Antrag Gäste nach Vollendung des 65. Lebensjahres ab dem 25. Aufenthalt in der Gemeinde.

## § 6 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Gästebeitragspflicht und die Gästebeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Erhebungsgebiet (Anreisetag) und enden mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

(2) Für den Jahresgästebeitrag entstehen die Beitragspflicht und die Beitragsschuld erstmalig mit Ausstellung der Jahresgästekarte, im Übrigen mit Beginn des Kalenderjahres.

## § 7 Beitragserhebung

(1) Der nach Tagen berechnete Gästebeitrag ist spätestens am ersten Werktag nach Ankunft des Gästebeitragspflichtigen zu zahlen, soweit die Einziehung nicht gemäß § 8 dieser Satzung erfolgt. Der Jahresgästebeitrag ist mit der Ausgabe der Jahresgästekarte zu zahlen.

(2) Endet der Aufenthalt vor Ablauf des Beitragsbemessungszeitraumes, wird der Gästebeitrag auf Antrag gegen Rückgabe der Gästekarte zeitanteilig erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Beitragspflichtigen gegen Rückgabe der Gästekarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Gastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 1 Monat nach Abreise des Gastes. Dieses gilt nicht für eine Jahresgästekarte.

(3) Als Nachweis für die Zahlung des Gästebeitrages dient eine Gästekarte. Die Gästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kur- und Tourismuseinrichtungen dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Gästekarte ersatzlos eingezogen werden. Eine Erstattung von Gästebeiträgen findet in diesem Fall nicht statt.

(4) Die Gästekarte/Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Verwendung durch Unberechtigte ausgeschlossen ist. Die Gästekarte/Jahresgästekarte ist bei der Benutzung von Kur- und Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 8 Pflichten der Wohnungsgeber

(1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, wer durch Betreiben einer Klinik oder Kurklinik, eines Sanatoriums oder Kurheimes, eines Hotels, einer Pension oder einer vergleichbaren Einrichtung den Aufenthalt Beitragspflichtiger im Erhebungsgebiet ermöglicht, hat den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen spätestens am ersten Tag nach dem Anreisetag eine Gästekarte auszustellen und den Gästebeitrag einzuziehen sowie den Gästebeitragspflichtigen innerhalb von 48 Stunden nach der Anreise bei der Tourist-Information anzumelden. Der von der Samtgemeinde Eilsen ausgegebene amtliche Meldeschein ist zu verwenden. Der Gästebeitrag ist von dem Wohnungsgeber innerhalb von 8 Tagen nach der Zahlungsaufforderung zu zahlen.

(2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift, An- und Abreisetag einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist der Samtgemeinde Eilsen auf Verlangen vorzulegen. Das Gästeverzeichnis ist für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren.

(3) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Samtgemeinde Eilsen an den Gästebeitragspflichtigen oder auch den Wohnungsgeber halten. Der Gästebeitragspflichtige und der Wohnungsgeber haften als Gesamtschuldner

## § 9 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser



d) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(3) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

(4) Steuerbefreiung entfällt in Fällen, in denen ein Hund als gefährlich im Sinne von § 7 Absatz 1 NHundG eingestuft wurde.

## § 5 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 250 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- d) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

(3) Steuerermäßigung entfällt in Fällen, in denen ein Hund als gefährlich im Sinne von § 7 Absatz 1 NHundG eingestuft wurde.

## § 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Halter wegzieht.

(3) Bei Zuzug beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtende Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

## § 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1 und Abs. 3) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.

(4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.

(5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## § 8 Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis zur Haltung des Hundes erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist die Erlaubnis in Kopie der Anmeldung beizufügen.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden, nachdem

- a) der Hund veräußert wurde;
- b) der Hund abhanden gekommen ist;
- c) der Hund verstorben ist oder
- d) der Hundehalter aus der Gemeinde verzogen ist.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt;
- entgegen § 8 Abs. 1 Satz 4 die Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes nicht angibt;
- entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die Rasse des Hundes nicht angibt;
- entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt;
- entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die entsprechenden Nachweise nicht vorlegt;

- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt;
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet;
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt;
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Luhden vom 07.11.2000 in ihrer derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Luhden, den 20.11.2018

Schmidt  
Bürgermeister

Kunde  
Gemeindedirektor

## 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Lindhorst

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst am 15.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Dem § 1 Abs. 2 wird der Buchstabe

p) der / die AdministratorIn Feuer On 30,00 €

hinzugefügt.

### Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.10.2018 in Kraft.

Lindhorst, den 15.11.2018

Andreas Günther  
Samtgemeindegemeindevorstand

## 4. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Lindhorst

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches) und der §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Lindhorst beschlossen.

### Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kindertageseinrichtung wird ganztägig werktags von Montag bis Freitag betrieben. In der Kindertageseinrichtung werden im Allgemeinen alle nicht schulpflichtigen Kinder auf Antrag

aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung ist, dass die Kinder ihren 1. Wohnsitz in der Samtgemeinde Lindhorst haben. Außerhalb der Samtgemeinde Lindhorst wohnende Kinder können nur aufgenommen werden, wenn freie belegbare Kindergartenplätze vorhanden sind. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt im Regelfall am Beginn des Monats, in besonderen Fällen zum 16. eines Monats, bei Erstaufnahme auch zu einem Termin, der von der Kindergartenleitung aus erziehungspädagogischen Gründen bestimmt wird. Vor der Aufnahme eines Kindes in einen Kindergarten ist zu klären, dass das Kind von ansteckenden Erkrankungen frei ist. Außerdem ist anzugeben, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat.

(2) Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz ist spätestens am 31.03. d. J. schriftlich geltend zu machen. Die Kindergartenleitung führt hierzu eine Warteliste. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es jedoch nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde. Durch die Entgegennahme einer Anmeldung besteht noch keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes. Bei der Entscheidung darüber, ob ein Kind mit 1. Wohnsitz in der Samtgemeinde Lindhorst in einer Gruppe aufgenommen wird, ist die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten gemäß § 12 Abs. 3 Satz 4 KiTaG zu berücksichtigen. Die Aufnahmeentscheidung trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung.

### Artikel II

§ 2 wird gestrichen und durch folgenden neuen § 2 ersetzt:

### § 2

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Lindhorst ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten, sofern die Benutzung nicht nach § 21 KiTaG beitragsfrei ist. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Lindhorst.

(2) Die Kindertageseinrichtung öffnet um 7.30 Uhr und schließt bei der Ganztagsbetreuung um 17.00 Uhr, bei der Vormittagsbetreuung um 13.30 Uhr.

### Artikel III

Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Lindhorst, den 08.10.2018

Jens Schwedhelm  
Gemeindedirektor

Hans-Otto Blume  
Bürgermeister

## 6. Änderung der Gebührenordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Lindhorst

Aufgrund der §§ 10, 58, 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches) und der §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und in Verbindung mit § 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Lindhorst, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Gebührenordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Lindhorst beschlossen:

### Artikel 1

§ 1 wird gestrichen und durch folgenden neuen § 1 ersetzt:

## § 1

Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung. Die Gemeinde Lindhorst betreibt eine Kindertagesstätte im Grünen Weg als öffentliche Einrichtung und erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung

## Artikel 2

§ 2 wird gestrichen und durch folgenden neuen § 2 ersetzt:

## § 2

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte besteht nur im Rahmen der landesrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit der Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Lindhorst.

## Artikel 3

§ 4 wird gestrichen und durch folgenden neuen § 4 ersetzt:

## § 4

(1) In Fällen, in denen Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Kindertagesstätte gemäß § 21 KiTaG haben aber die Betreuungszeit von acht Stunden überschritten wird, ist für jede überschrittene ½ Stunde eine Gebühr von 8,- €, zu entrichten.

(2) Für Bezieher von Wohngeld:

in Fällen, in denen Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Kindertagesstätte gemäß § 21 KiTaG haben aber die Bereuungszeit von acht Stunden überschritten wird, ist für jede überschrittene ½ Stunde eine Gebühr von 6,20 €, zu entrichten.

(3) Für Bezieher von Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (Zwölftes Buch) oder von Leistungen nach „Hartz“ IV (SGB II) gilt:

in Fällen, in denen Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Kindertagesstätte gemäß § 21 KiTaG haben aber die Betreuungszeit von acht Stunden überschritten wird, ist für jede überschrittene ½ Stunde eine Gebühr von 5,20 €, zu entrichten.

## Artikel 4

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Lindhorst, den 17.10.2018

Jens Schwedhelm  
Gemeindedirektor

Hans-Otto Blume  
Bürgermeister

## Bauleitplanung der Gemeinde Lindhorst

### 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 8 und Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Gemeinde Lindhorst hat in seiner Sitzung am 22.02.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 8, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

**(Karte ist im Anschluss an Seite 154 des Amtsblatts als Anlage 1 beigelegt)**

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 8, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 8, nebst Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55, 31698 Lindhorst, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Lindhorst und der Gemeinde Lindhorst sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Lindhorst, den 22.11.2018

Der Gemeindedirektor  
Schwedhelm

## Bekanntmachung

### Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lüdersfeld zum 1.1.2010

Der Rat der Gemeinde Lüdersfeld hat in seiner Sitzung am 10.4.2018 die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lüdersfeld (s. Anlage) nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeinderechtlicher Vorschriften vom 15. 11. 2005 (NeuOGemHR) zum Stichtag 1. 1. 2010 beschlossen.

**(Eröffnungsbilanz ist im Anschluss an Seite 154 des Amtsblatts als Anlage 2 beigelegt)**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz in der Zeit vom 5. 9. 2017 bis 23. 11. 2017 (mit Unterbrechungen) durchgeführt.

Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lüdersfeld zum 1.1.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lüdersfeld einschließlich Bilanzbericht und Anhang sowie der Prüfungsbericht liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKGemV im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung Lindhorst, Bahnhofstr. 55a, 31698 Lindhorst, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus.

Lüdersfeld, 22. November 2018

Der Bürgermeister  
Wilfried Schröder

---

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren

Der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren erlässt mit Beschluss vom 19.09.2018 auf der Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren:

### Artikel I

§ 1 Abs. 1 wird ergänzt:

aa) IT-Administrator 30 €

### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Niedernwöhren, den 20. September 2018

Marc Busse  
Samtgemeindebürgermeister

---

## Bauleitplanung der Gemeinde Seggebruch Bebauungsplan Nr. 11 "Im Cronsbruche II" einschl. örtlicher Bauvorschriften einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bergkrugfeld 2“

Der Rat der Gemeinde Seggebruch hat in seiner Sitzung am 07.11.2018 den Bebauungsplan Nr. 11 „Im Cronsbruche II“, einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bergkrugfeld 2“, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:  
**(Karte ist im Anschluss an Seite 154 des Amtsblatts als Anlage 3 beigefügt)**

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 11 „Im Cronsbruche II“, einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bergkrugfeld 2“, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den

§§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 11 „Im Cronsbruche II“, einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bergkrugfeld 2“, nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Nienstädt, Bahnhofstr. 7, 31691 Helpsen, und in der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch, während der Sprechstunden aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Nienstädt, der Gemeinde Seggebruch und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Seggebruch, 22.11.2018

Köritz  
Gemeindedirektor

---

## Bauleitplanung Gemeinde Pohle Bebauungsplan Nr. 1 „West“, 6. Änderung

Der Rat der Gemeinde Pohle hat in seiner Sitzung am 26. Sept. 2018 den Bebauungsplan Nr. 1 „West“, 6. Änderung, gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Pohle, Flur 4. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 52/16, 52/6 und teilweise Flurstück 52/18.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

### Übersichtskarte

**(Karte ist im Anschluss an Seite 154 des Amtsblatts als Anlage 4 beigefügt)**

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Pohle, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 22.11.2018

Gemeinde Pohle  
Der Gemeindedirektor  
Bock

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sachsenhagen (Kindertagesstättensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 25.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Samtgemeinde Sachsenhagen über die Benutzung und Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sachsenhagen (Kindertagesstättensatzung) vom 15.06.2017 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

1. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt für einen Krippenplatz bis einschließlich des Monats vor der Vollendung des 3. Lebensjahres:

für 4 Stunden täglich von 08.00 – 12.00 Uhr	120,00 €
für 7 Stunden täglich von 08.00 – 15.00 Uhr	210,00 €
für 8 Stunden täglich von 08.00 – 16.00 Uhr	240,00 €.

2. Für die Inanspruchnahme einer zusätzlichen täglichen Öffnungszeiten ist eine monatliche Gebühr von 15,00 € für jeweils 30 Minuten zu entrichten. Diese Gebühr wird auch für Kinder, deren Besuch der Kindertagesstätte nach § 21 KiTaG beitragsfrei ist, erhoben, wenn eine Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden täglich in Anspruch genommen wird.

3. Neben den Betreuungsgebühren sind Kosten für Getränke und Speisen (Mittagessen) zu entrichten. Dies gilt auch für die Kinder, deren Besuch der Kindertagesstätte nach § 21 KiTaG beitragsfrei ist.

4. Besuchen mehrere Kinder eines Personenberechtigten im Alter unter 3 Jahren gleichzeitig eine Einrichtung im Sinne des Gesetzes für Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Samtgemeinde Sachsenhagen, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr für das zweite Kind um 50 % und für weitere Kinder um 75 %.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt bezüglich der Regelung in § 6 Nr. 1 rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft, im Übrigen am Tag nach der Bekanntmachung.

Sachsenhagen, den 01.11.2018

Wedemeier  
Samtgemeindegemeindevorstand

**5. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Kindergärten des Flecken Hagenburg (Kindergartenatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des NKomVG sowie der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der zzt. geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Hagenburg in seiner Sitzung am 29.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung des Flecken Hagenburg über die Benutzungsgebühren der Kindergärten im Flecken Hagenburg vom 05.05.2009 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

a) Für den Besuch der Kindergärten werden für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung bei einer Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden täglich, ab dem 01.08.2018 keine Benutzungsgebühren erhoben.

b) Für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten bei einer Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden täglich beträgt die Benutzungsgebühr für jeweils 30 Minuten täglich 15,00 €.

c) Für die Betreuung von Krippenkindern (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) in altersübergreifenden Gruppen beträgt die monatliche Betreuungsgebühr

- |  |          |
|--|----------|
| 1. In einer Vormittagsgruppe mit einer Betreuungszeit von 4 Stunden täglich  | 120,-- € |
| 2. In einer Ganztagsgruppe bei einer Betreuungszeit von 5 Stunden täglich    | 150,-- € |
| 6 Stunden täglich  | 180,-- € |
| 7 Stunden täglich  | 210,-- € |
| 8 Stunden täglich  | 240,-- € |
| 3. Für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten von jeweils 30 Minuten täglich | 15,-- €  |

d) Für die grundsätzlich monatlich in Anspruch zu nehmenden Sonderdienste ist zusätzlich eine 5-er Karte für Sonderöffnungszeiten im Wert von 10,-- € mit 5 Abschnitten für jeweils 30 Minuten erhältlich. Die Abschnitte (Coupons) können einzeln oder zusammenhängend für die bei der Einrichtungsleitung vorzunehmende Buchung der Betreuungszeit verwendet werden. Die Inanspruchnahme der Sonderdienste mittels Coupons ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglich.

e) Bei einer Betreuung von mehr als 5 Stunden werden neben den Benutzungsgebühren Kosten für Speisen (Mittagessen) erhoben.

**Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt bezüglich der Beitragsfreiheit rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft, im Übrigen am Tag nach der Bekanntmachung.

Hagenburg, den 30.10.2018

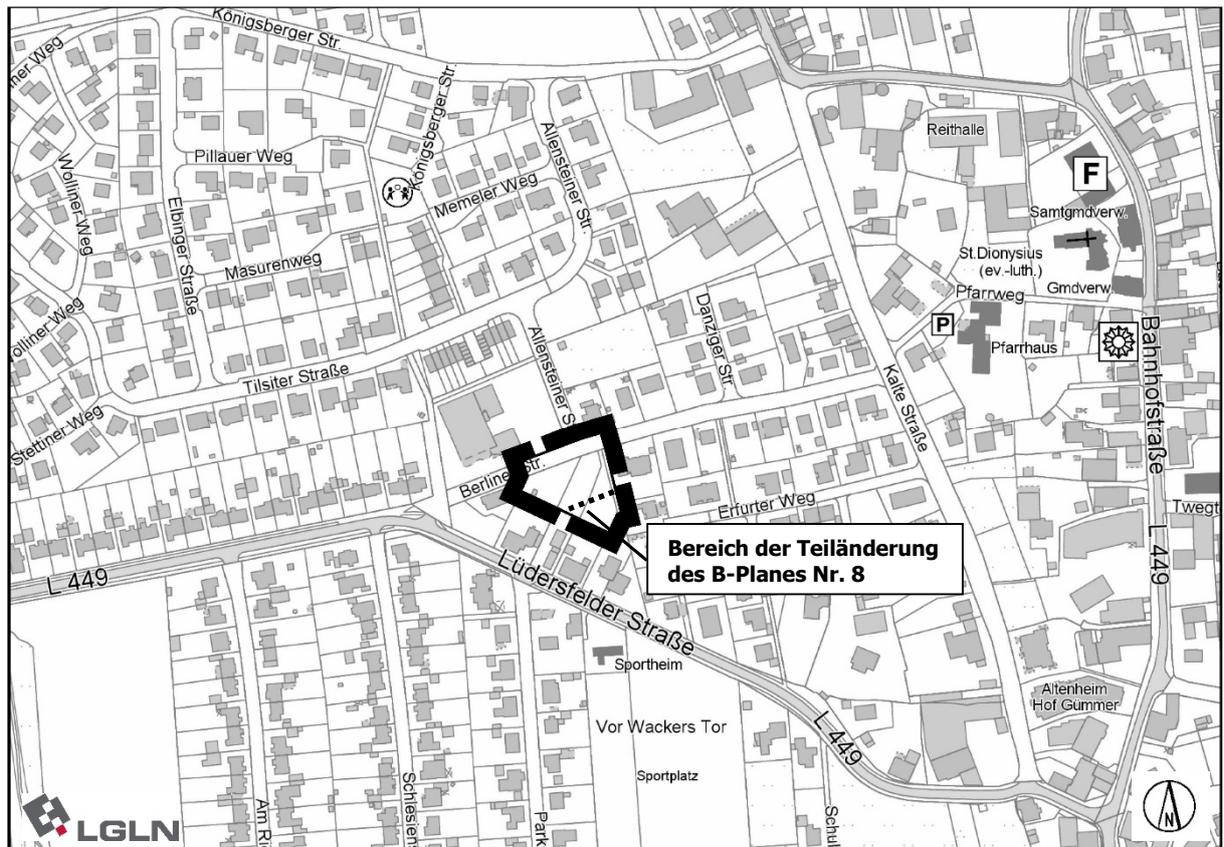
Wedemeier  
Gemeindedirektor

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

**D Sonstige Mitteilungen**

Anlage 1:

**Bauleitplanung der Gemeinde Lindhorst; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 8 und Berichtigung des Flächennutzungsplanes**  
(Amtsblatt Seite 152)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2017 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

**Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lüdersfeld zum 1. 1. 2010**  
(Amtsblatt Seite 152)

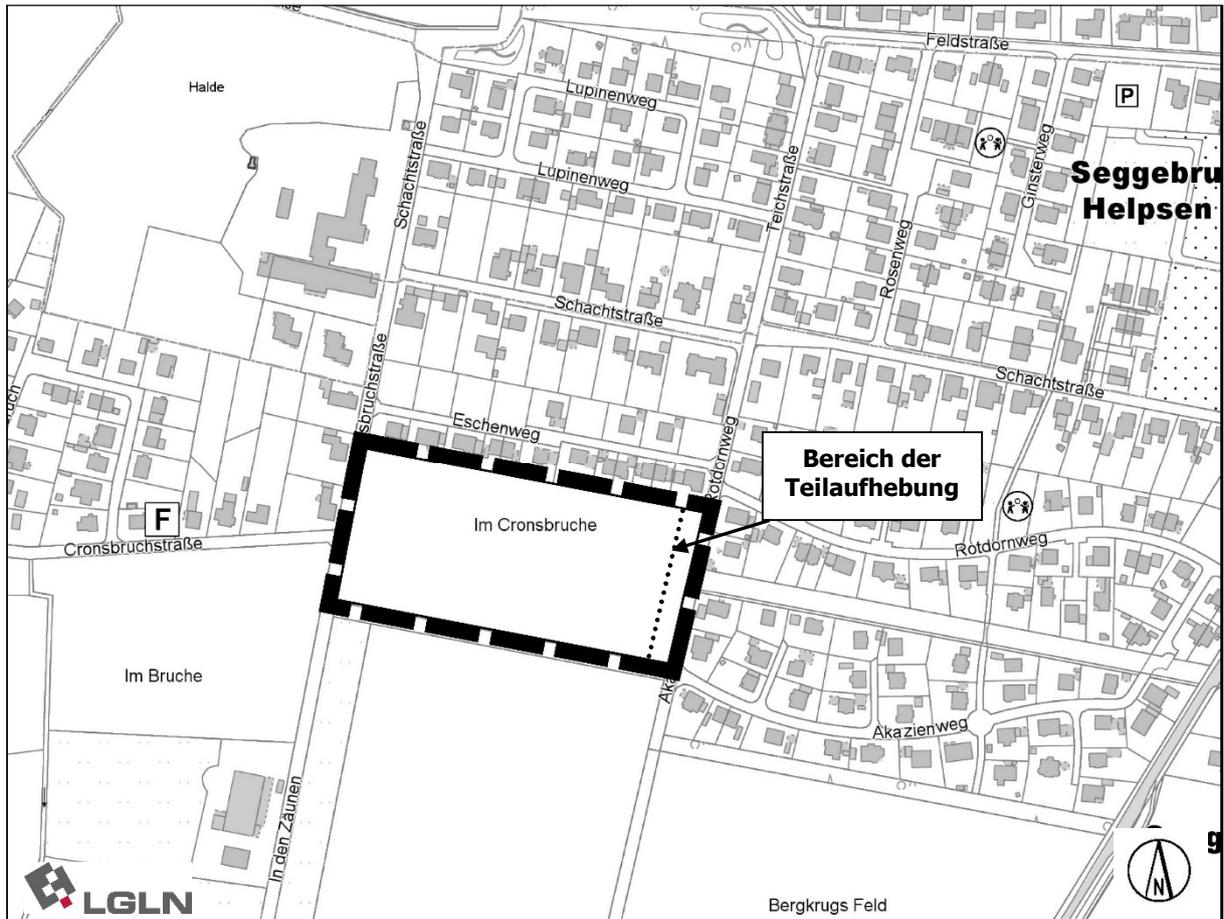
**Erste Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 2010 der Gemeinde Lüdersfeld**

<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
1. Immaterielles Vermögen	- €	1. <b>Nettoposition</b>	1.644.257,19 €
		1.1 Basis-Reinvermögen	856.134,51 €
2. Sachvermögen	2.242.989,14 €	1.2 Rücklagen	- €
		1.3 Jahresergebnis	-€
3. Finanzvermögen	90.723,92 €	1.4 Sonderposten	788.122,68 €
		2. <b>Schulden</b>	968.349,28 €
4. Liquide Mittel	280.336,89 €	2.1 Geldschulden	955.968,87 €
		2.1.1 Verbindlichkeiten aus Krediten f. Investitionen	455.968,87 €
5. Aktive Rechnungs- abgrenzung	- €	2.1.2 Liquiditätskredite	500.000,00 €
		2.4 Transferverbindlichkeiten	-887,23 €
		2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	13.267,64 €
		3. <b>Rückstellungen</b>	1.443,48 €
		4. <b>Passive</b>	
		<b>Rechnungsabgrenzung</b>	€
<b>Summe</b>	<b>26.14049,95 €</b>	<b>Summe</b>	<b>26.14049,95 €</b>

(weiter mit Anlage 3)

Anlage 3:

**Bauleitplanung der Gemeinde Seggebruch; Bbauungsplan Nr. 11 "Im Cronsbruche II" einschl. örtlicher Bauvorschriften einschl. Teilaufhebung des Bbauungsplanes Nr. 5 „Bergkrugsfeld 2“**  
(Amtsblatt Seite 153)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

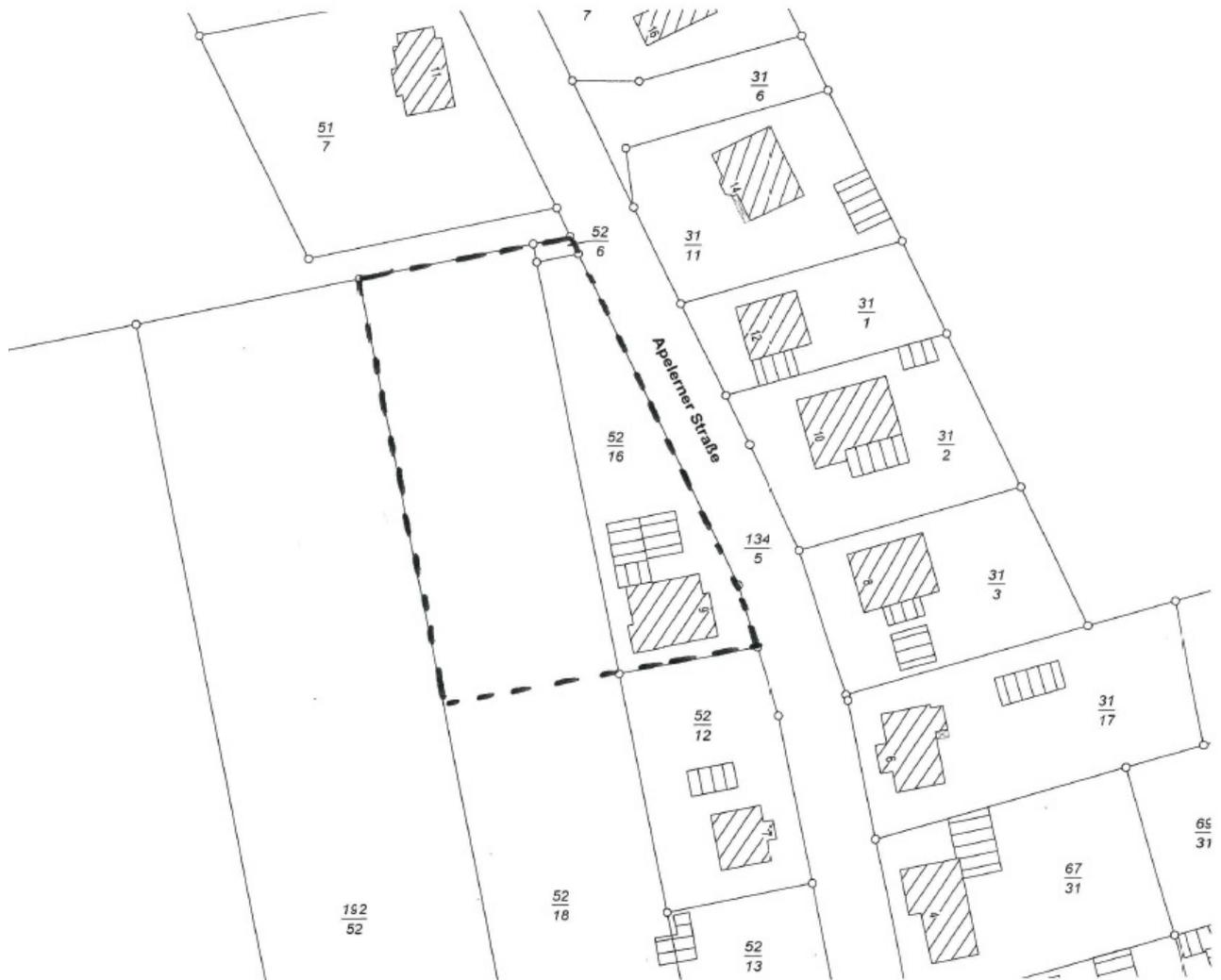
(weiter mit Anlage 4)

Anlage 4:

**Bauleitplanung Gemeinde Pohle; Bebauungsplan Nr. 1 „West“, 6. Änderung**  
(Amtsblatt Seite 153)

**Gemeinde Pohle**  
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 1 „West“, 6. Änderung  
Gemarkung Pohle, Flur 4  
(Übersichtskarte)



Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung  
-Katasteramt Rinteln-

Auszug aus der  
Liegenschaftskarte  
Maßstab 1:1.000 (im Original)

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.